

Amtliche Bekanntmachung

Wiederholung der Bekanntmachungen gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB v. 03.11.2017, BGBl. I 2017 S. 3634) zu den Bebauungsplänen Nr. S 29/I für ein Teilgebiet zwischen der Straße „Am Reiterzentrum“ und der „Schalkhäuser Landstraße“ im Stadtteil Schalkhausen und Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. S 29/I zur Änderung der Festsetzungen im westlichen Planbereich zwischen der Straße „Am Reiterzentrum“ und der „Schalkhäuser Landstraße“ vom 05.01.1982 bzw. 07.04.1988 im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB v. 03.11.2017, BGBl. I 2017 S. 3634) aufgrund des Fehlens eines Hinweises auf die in den Bebauungsplänen genannten und im Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz einsehbaren Richtlinien



a) Bebauungsplan Nr. S 29/I für ein Teilgebiet zwischen der Straße „Am Reiterzentrum“ und der „Schalkhäuser Landstraße“ im Stadtteil Schalkhausen; Genehmigung nach § 11 und Inkraftsetzung nach § 12 Bundesbaugesetz (BBauG v. 18.8.1976, BGBl. I 1976 S. 2256)

Den vom Stadtrat am 25. September 1979 (Beschluss Nr. 306) als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossenen Bebauungsplan Nr. S 29/I der Stadt Ansbach hat die Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 01.10.1981, Nr. 220-603.1-2/79, gem. § 11 BBauG mit einer Auflage genehmigt. Die Genehmigung wurde unter der Auflage erteilt, dass der in der Zeichenerklärung enthaltene Hinweis auf einen Beiplan zu streichen ist, da ein solcher Beiplan nicht existiert. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 10.11.1981 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. S 29/I entsprechend der Genehmigungsaufgabe zu ändern.

Der genehmigte Bebauungsplan, bestehend aus dem vom Stadtbauamt – Stadtplanungsabteilung – ausgearbeiteten Plan vom 12. Oktober 1979 und einem besonderen Textteil, wurde unter dem 22.12.1981 für die Inkraftsetzung nach § 12 BBauG ausgefertigt.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend mit Beginn des 5. Januars 1982 in Kraft. Er wird zusammen mit einer Begründung im Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz, Nürnberger Str. 32, 3. Stock, Zimmer 3.05/3.06, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten und auf Verlangen über seinen Inhalt Auskunft gegeben. Die im Bebauungsplan genannte VDI-Richtlinie 2719 (Ausgabe 10/73) kann dort ebenfalls eingesehen werden.

b) Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. S 29/I zur Änderung der Festsetzungen im westlichen Planbereich zwischen der Straße „Am Reiterzentrum“ und der „Schalkhäuser Landstraße“; Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB v. 08.12.1986, BGBl. I 1986 S. 2191)

Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Planblatt v. 15.09.1987 und einem Textteil v. 15.09.1987, wurde am 01.12.1987 vom Stadtrat gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 15.12.1987 gem. § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB angezeigt. Die Regierung von Mittelfranken hat das Deckblatt mit Schreiben vom 15.03.1988 unter der Bedingung nicht beanstandet, dass in den Textteil folgende Auflage aufgenommen wird: „In dem

Sondergebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die gewährleisten, dass in ihrem Einwirkungsbereich die Immissionsrichtwerte gem. Nr. 2.321 TA-Lärm (oder Nr. 3.3.1 und 3.3.2 VDI 2058, Blatt 1) nicht überschritten werden. Bei der Berechnung ist zugrunde zu legen, dass die Immissionsrichtwerte als Summenwerte sämtlicher in diesem Baugebiet möglich emittierenden Anlagen zu werten sind. Der Schallschutznachweis ist mit dem Bauantrag vorzulegen.“ Die Auflage wurde in § 5 des Textteiles mit Datum vom 17.03.1988 eingefügt und vom Stadtrat am 22.03.1988 beschlossen. Das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. S 29/I wurde unter dem 30.03.1988 für die Inkraftsetzung nach § 12 BauGB ausgefertigt.

Das Deckblatt tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend mit Beginn des 7. Aprils 1988 in Kraft. Es wird zusammen mit einer Begründung im Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz, Nürnberger Str. 32, 3. Stock, Zimmer 3.05/3.06, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten und auf Verlangen über seinen Inhalt Auskunft gegeben. Die im Bebauungsplan genannte VDI-Richtlinie 2058, Blatt 1 (Ausgabedatum 1985-09) kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Hinweise betreffend a) und b)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ansbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis zur derzeitigen Pandemielage

Der Zugang zum Verwaltungsgebäude in der Nürnberger Straße 32 ist aufgrund der Corona-Pandemie derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Telefon 0981/51-0, E-Mail: stadt@ansbach.de

Ansbach, den 17.05.2021

Stadt Ansbach